

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Juni 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresní soud v Českých Budějovicích — Tschechische Republik) — RD/SC

(Rechtssache C-518/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 805/2004 — Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen — Bestätigung einer gerichtlichen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel — Mindestvorschriften für Verfahren über unbestrittene Forderungen — Beklagter mit unbekannter Anschrift, der nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist)*

(2019/C 280/10)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresní soud v Českých Budějovicích

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: RD

Beklagte: SC

**Tenor**

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ist dahin auszulegen, dass sie es in dem Fall, dass ein Gericht die Anschrift der beklagten Partei nicht ermitteln kann, nicht erlaubt, eine gerichtliche Entscheidung über eine Forderung, die nach einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, zu der weder die beklagte Partei noch der für das Verfahren bestellte Kurator erschienen sind, als Europäischen Vollstreckungstitel zu bestätigen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 392 vom 29.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 24. Juni 2019 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-619/18) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV — Rechtsstaatlichkeit — Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen — Grundsätze der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit — Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts — Anwendung auf amtierende Richter — Möglichkeit zur Ausübung des Richteramts über dieses Alter hinaus unter der Voraussetzung einer Zustimmung, deren Erteilung in das freie Ermessen des Präsidenten der Republik gestellt ist)*

(2019/C 280/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks, H. Krämer und S. L. Kalèda)